

# Stellungnahme des BBIV zum Entwurf des Zweiten Modernisierungsgesetzes Bayern

## Zu § 3 (BayImSchG)

### Zu Nr. 1

Für Windparks mit sechs oder mehr Windkraftanlagen wird künftig die jeweilige Regierung als zuständige Genehmigungsbehörde bestimmt. Die Grenze von sechs oder mehr Windkraftanlagen folgt der materiellrechtlichen Grenze nach Ziff. 1.6.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), nach der ab sechs Windkraftanlagen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich ist. Von der Genehmigungskonzentration bei der jeweiligen Regierung kann eine Beschleunigung der nötigen Genehmigungsverfahren ausgehen. Um für die Zukunft je nach Genehmigungsaufkommen zuständigkeitsflexibler zu werden, wird über den neuen Art. 1 Abs. 1 Satz 4 (Verordnungsermächtigung) ermöglicht, die Zuständigkeiten zwischen Regierung und Landratsamt bei Bedarf durch Verordnung neu festzusetzen. Die darin erwähnte Grenze von drei Windkraftanlagen folgt dabei Ziff. 1.6.3 der oben erwähnten Anlage 1 zum UVPG.

### Zu Nr. 2

Durch Übergangsregelung wird vorgesehen, dass für die Bearbeitung von Anträgen, die bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes bei der zuständigen Behörde gestellt worden sind, diese Behörde zuständig bleibt. Das verhindert, dass laufende Genehmigungsverfahren von der Kreisverwaltungsbehörde an die Regierung abgegeben werden müssen. Ist vor Inkrafttreten der Änderung nur eine Unterrichtung der Behörde über eine möglicherweise beabsichtigte Antragstellung erfolgt (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 9. BImSchV) reicht dies für eine Beibehaltung der Zuständigkeit nicht aus. Maßgeblich ist die Rechtslage bei Antragseingang.

**BBIV:** Die Überarbeitung dieser Verfahrensvorschrift wird ausdrücklich unterstützt, da sie eine Beschleunigung der Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen bewirken soll.

## Zu § 4 (BayBO)

### Zu Nr. 4 (Art. 64)

Die Änderung sieht vor, dass der Bauantrag nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Dies entspricht dem Verfahrensablauf, der bei den am Digitalen Bauantrag teilnehmenden Bauaufsichtsbehörden, soweit es sich um Landratsämter handelt, aufgrund der abweichenden Regelung in der Digitalen Bauantragsverordnung (DBauV) ohnehin bereits gilt. Mittlerweile über 50 der 71 Landratsämter am Digitalen Bauantrag teil, sodass die Zuständigkeit der Gemeinden für die Entgegennahme der Bauanträge die Ausnahme darstellt. Die Gesetzesänderung betrifft nur Landratsämter als untere Bauaufsichtsbehörden.

Die unmittelbare Einreichung bei der Genehmigungsbehörde ist für den Einsatz des Digitalen Bauantrags essentiell, weil an die Schnittstelle zur Übergabe der Bauanträge zwar die 138 Bauaufsichtsbehörden, nicht aber die über 2.000 Gemeinden in Bayern angeschlossen werden können. Zudem verfügen Gemeinden, die selbst nicht Bauaufsichtsbehörde sind, üblicherweise nicht über eine entsprechende Fachanwendung und benötigen eine solche auch nicht. Durch die bayernweite Verfahrensumstellung wird die Zuständigkeit für die Entgegennahme von der konkreten Teilnahme am Digitalen Bauantrag „entkoppelt“ und damit für teilnahmewillige Landratsämter eine bisher bestehende, nicht zu unterschätzende Hürde beseitigt. Gleichzeitig wird dadurch eine Verfahrensbeschleunigung erreicht, weil die nach Art. 65 Abs. 1 vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann. Der neu aufgenommene Satz 2 sieht vor, die Gemeinde unverzüglich über den Eingang des Bauantrags und dessen Inhalt in Kenntnis zu setzen. Dadurch wird ein etwaiges Informationsdefizit der Gemeinde bzw. des Bürgermeisters verhindert. Die formale Beteiligung der Gemeinde, die die Zwei-Monats-Frist des § 36 BauGB auslöst, erfolgt damit aber noch nicht. Wie die Information der Gemeinde konkret erfolgt, bleibt den Behörden vor Ort überlassen.

Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinden werden durch diese Verfahrensumstellung nicht beeinträchtigt. Sie werden weiterhin zur Frage des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB beteiligt.

Der Verfahrensablauf wird künftig wie folgt aussehen, wenn untere Bauaufsichtsbehörde ein Landratsamt ist: Der Bauantrag wird beim Landratsamt eingereicht. Das Landratsamt führt eine formelle Prüfung durch und fordert gegebenenfalls Unterlagen nach. Der gegebenenfalls vervollständigte Bauantrag wird vom Landratsamt an die Gemeinde zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen weitergeleitet und zugleich an die zu beteiligenden Fachstellen übermittelt. Das weitere Verfahren erfolgt wie bisher.

In Folge dieser Verfahrensumstellung kann Art. 64 Abs. 1 Satz 3 entfallen. Künftig ist die für die Bearbeitung und Entscheidung des Antrags zuständige Bauaufsichtsbehörde von der Einreichung an „Herrin des Verfahrens“. Für Nachforderungen durch Gemeinden, die nicht selbst Bauaufsichtsbehörde sind, gibt es daher keine Notwendigkeit mehr.

**BBIV:** Die Verfahrensvereinfachung durch zukünftige Einreichung des Bauantrags nicht mehr bei der Gemeinde, sondern bei der Bauaufsichtsbehörde wird vom BBIV ausdrücklich unterstützt, weil dadurch unter anderem eine Verfahrensbeschleunigung erstrebt wird, da die vorgeschriebene Beteiligung der Fachstellen zeitgleich mit der der Gemeinde durchgeführt werden kann.

## **Zu Nr. 5 (Art. 65)**

### **Zu Buchst. a (Art. 65 Abs. 1 neu)**

Der neugefasste Art. 65 Abs. 1 regelt künftig die Vollständigkeitsprüfung des Bauantrags, das Prozedere etwaiger Nachforderungen und die förmliche Beteiligung der Gemeinde. Satz 1 sieht dabei erstmals ausdrücklich eine dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung vor, die für alle Bauvorhaben gilt. Die Drei-Wochen-Frist hat sich bislang, beschränkt auf Bauvorhaben die der Genehmigungsfiktion unterfallen, indirekt aus Art. 68 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a ergeben. Eine solche Regelung, die der

Verfahrenstransparenz und -beschleunigung dient, ist auch in anderen Bundesländern üblich.

Die Sätze 2 und 3 enthalten die bisherige Regelung des Abs. 2 zur Nachforderung fehlender Unterlagen. Satz 4 regelt die förmliche Beteiligung der Gemeinde und dabei insbesondere, dass diese nach „hinreichender Vollständigkeit“ des Bauantrags unverzüglich zu beteiligen ist. Hinreichend vollständig ist der Bauantrag, wenn die Gemeinde basierend auf den Unterlagen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) entscheiden kann. Dadurch, dass die Vollständigkeit der Unterlagen im Übrigen vor der Beteiligung der Gemeinde nicht abgewartet werden muss, kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die Gemeinde kann damit ggf. sogar bereits vor der Vervollständigung der Unterlagen über ihr Einvernehmen entscheiden.

**BBIV:** Auch diese Neuregelung wird vom BBIV positiv bewertet, da durch die neu eingeführte dreiwöchige Frist zur Vollständigkeitsprüfung eine Verfahrensbeschleunigung zu erwarten ist, ebenso wie durch die Neuregelung des Verfahrens hinsichtlich der Vollständigkeit der mit dem Bauantrag einzureichenden Unterlagen.

## **Zu § 7 (Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften)**

### **Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1**

Ein Direktauftrag soll für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 100 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein, um im Sinne der Entbürokratisierung eine erhebliche Entlastung der Verwaltungen und insbesondere kleiner und mittelständischer Unternehmen herbeizuführen. Die Verhandlungsvergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb sollen für Liefer-, Dienst- oder freiberufliche Leistungen unterhalb des jeweiligen EU-Schwellenwerts gemäß § 106 GWB zulässig sein. Dies dient der Beschleunigung von öffentlichen Projekten. Für freiberufliche Leistungen gilt nach der Unterschwellenvergabeverordnung weiterhin keine Pflicht zur Anwendung bestimmter Vergabeverfahren. Es ist lediglich so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist (§ 50 UVgO). Dem Auftraggeber steht bei der Ausgestaltung des Wettbewerbs ein weiter Spielraum zu. Die vorliegende Regelung stellt klar, dass jedenfalls ein an die Vorschriften der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb angelehntes Vergabeverfahren ausreichend ist. Die Formulierung „bis zum jeweiligen EU-Schwellenwert“ bringt zum Ausdruck, dass der für soziale und andere besondere Dienstleistungsaufträge gemäß § 130 GWB gegenüber den übrigen Dienstleistungsaufträgen höhere Schwellenwert für diese Aufträge maßgeblich ist. Des Weiteren wird der Schwellenwert alle zwei Jahre durch die EU-Kommission angepasst. Dadurch können sich Schwankungen nach oben und unten ergeben, weshalb von der Festlegung einer festen Wertgrenze in Nähe des EU-Schwellenwerts abgesehen wurde. Es würde zu einem Systembruch führen, wenn die festgelegte Wertgrenze aufgrund der Schwankungen vereinzelt über dem EU-Schwellenwert liegen würde.

### **Zu Art. 20 Abs. 1 Satz 2**

Satz 2 stellt klar, dass trotz Nichterreichen der jeweiligen Wertgrenze andere, strengere Verfahrensarten angewendet werden können. Dies trägt der Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers Rechnung.

### **Zu Art. 20 Abs. 2**

Die in Bayern geltenden Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen unterhalb der Schwellenwerte des § 106 GWB werden mittels Gesetz deutlich erhöht.

Ein Direktauftrag für Bauleistungen soll zur Deregulierung sowie Entlastung der Verwaltungen und der Bewerber bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 250 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die für Bauleistungen im Vergleich zu den Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen größere Anhebung berücksichtigt die erheblichen Preissteigerungen im Baubereich, die grundsätzlich höheren Auftragsvolumina sowie den höheren EU-Schwellenwert.

Die Freihändige Vergabe und die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen sollen bis zu einer Wertgrenze von einschließlich 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer zulässig sein. Die Wertgrenze für die Freihändige Vergabe wird damit an die nach der VVöA bereits unbefristet geltende hohe Wertgrenze für die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für Bauleistungen in Höhe von 1 000 000 € ohne Umsatzsteuer angeglichen. Hierdurch wird ein Gleichlauf zwischen der Freihändigen Vergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb entsprechend dem Gleichlauf der Verhandlungsvergabe und der Beschränkten Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bei Liefer-, Dienst- und freiberuflichen Leistungen erzeugt.

Der Hinweis in Abs. 1 Satz 2 auf die Gestaltungsfreiheit und Beschaffungsautonomie des Auftraggebers gilt auch für die Beschaffung von Bauleistungen (Satz 2).

### **Zu Art. 20 Abs. 3**

Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Wertgrenzen und zum Schutz des Wettbewerbs wird klargestellt, dass Aufträge auch weiterhin nicht künstlich aufgespalten werden dürfen, um die unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen vorgesehenen Verfahrensarten anwenden zu können.

### **Zu Art. 20 Abs. 4**

Der Anwendungsbereich der Wertgrenzen wird auf juristische Personen des öffentlichen Rechts im Sinne des Art. 105 BayHO, die der Aufsicht des Staates unterstehen, entsprechend erstreckt. Dies dient einer Vereinfachung und Vereinheitlichung der anzuwendenden Wertgrenzen zwischen dem staatlichen, dem kommunalen und dem Bereich der juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die haushaltsrechtliche Grundsätze entsprechend zu berücksichtigen haben.

### **Zu Art. 20 Abs. 5**

Selbstverständlich bleibt trotz der gesetzlichen Verankerung der erhöhten Wertgrenzen die Möglichkeit zur näheren Ausgestaltung durch Verwaltungsvorschriften bestehen. Die gesetzliche Regelung ist also nicht so zu verstehen, dass sie abschließend sei.

Insbesondere können sonstige Regelungen für staatliche Auftraggeber wie bisher weiterhin in der VVöA geregelt werden. Die Möglichkeit der zuständigen Bayerischen Staatsministerien zum Erlass von Verwaltungsvorschriften in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich bleibt bestehen.

**BBIV:** Die vorstehenden Regelungen hinsichtlich der Anhebung der Wertgrenzen für die Beschaffung von Bauleistungen bei Direktaufträgen und Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ist grundsätzlich zu begrüßen; die öffentliche Verwaltung wird entlastet, und die Vergabe öffentlicher Bauprojekte kann dadurch spürbar beschleunigt werden. Es erscheint jedoch ein nachlaufendes Monitoring mit abschließender Evaluierung hinsichtlich der Neuregelung sinnvoll und geboten, um zu gewährleisten, dass diese Vergabearten transparent durchgeführt und alle Bieter gleich behandelt werden.